

Gesetz- und Verordnungsblatt | BERLIN

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Der Senator für Justiz

40. Jahrgang Nr. 49

Berlin, den 11. September 1984

A 3227 A

Inhalt

28. 8. 1984 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-D zur Änderung der Bebauungspläne III-84 für die Grundstücke Kühnemannstraße 52/74, Koloniestraße 65 b, 74-75 und hinter 52-59 (teilweise) im Bezirk Wedding, III-105 für die Grundstücke Koloniestraße 47-59 und die Kolonie Panke im Bezirk Wedding und III-114 für die Grundstücke Koloniestraße 99-117 a, Soldiner Straße 53-54, Provinzstraße 1-21 und Holzstraße 1-5 in den Bezirken Wedding und Reinickendorf 1281
28. 8. 1984 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VIII-D zur Änderung der Bebauungspläne VIII-4 für das Gelände nördlich der BINGELstraße zwischen Rohrdamm und der S-Bahn nach Gartenfeld in Siemensstadt, VIII-59 für das Gelände zwischen Altonaer Straße, Elsfl ether Weg, Bullengraben, verlänger-tem Grünhofer Weg und Grünhofer Weg und für die Grundstücke westlich des verlängerten Grünhofer Weges und des Grünhofer Weges zwischen Altonaer Straße und Bullengraben im Bezirk Spandau, VIII-90 d (in 2 Blättern) für das Gelände zwischen Bötzwobahn, Nordgrenze der Grundstücke Reckeweg 2/16, 22/24 und Wolfshorst 2, Straße Wolfshorst, Westgrenze des Grundstücks Wolfshorst 20, Straße Am Kiesteich und Südgrenze der Grundstücke Am Kiesteich 16/20 und Falkenseer Chaussee 203-214 sowie für einen Ab-schnitt der Straße Wolfshorst im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Staaken, VIII-101 für das Gelände zwischen dem Brunsbütteler Damm, dem Päwesiner Weg, der Lazarusstraße, der verlängerten Ulriken-straße, dem Bullengraben, dem Neustaakener Graben und für Teilflächen des Brunsbütteler Dammes zwischen Neustaakener Graben und Päwesiner Weg im Bezirk Spandau (in 2 Blättern), VIII-142 für das Gelände südlich der Eisenbahn zwischen der Grenadierstraße, der Pichelswerderstraße, nördlich der Heidereuterstraße und der Ruhlebener Straße, für das Grundstück Grunewaldstraße 7 sowie für Teilflächen der Grunewaldstraße, der Grenadierstraße und der Pichelswerderstraße im Bezirk Spandau, VIII-146 für das Gelände zwischen Brunsbütteler Damm, Grünhofer Weg, Westgrenze der Grundstücke Altonaer Straße 59/61 und Grünhofer Weg 30, Bullengraben und Päwesiner Weg, für den Brunsbütteler Damm zwischen Päwesiner Weg und Grünhofer Weg, für den Grünhofer Weg nördlich der Altonaer Straße sowie für Teilflächen des Geländes südlich des Bullengrabens im Bezirk Spandau und VIII-148 für Teilflächen des Geländes zwischen der Lutoner Straße, dem Seeburger Weg und dem Egelpfuhlgraben, für die Grund-stücke Egelpfuhlstraße 1/5 (teilweise), für Abschnitte der Egelpfuhlstraße und der Lutoner Straße sowie für Teilflächen südlich des Egelpfuhlgrabens und nordwestlich der Lutoner Straße im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Staaken 1282
28. 8. 1984 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-D zur Änderung der Bebauungspläne IX-55 für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76-89 und Mecklenburgische Straße 32-43 im Bezirk Wilmersdorf (Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf) und IX-102 für das Gelände zwischen Norderneyer Straße, Dillenburger Straße und Lentzeallee, für die Norderneyer Straße und für Teilflächen der Lentzeallee und des nordöstlich der Dillenburger Straße gelegenen Geländes im Bezirk Wilmersdorf 1283
28. 8. 1984 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-D zur Änderung der Bebauungspläne X-12 für das Gebiet zwischen Pfarracker, Sachtlebenstraße, Buschgraben, Goerzallee und Andreezeile in Berlin-Zehlendorf, X-21 für das Gelände am Kleinmachnower Weg und an der Goerzallee westlich des Teltower Dammes im Bezirk Zehlendorf und X-83 für das Gelände westlich der Wannseebahn, nördlich der Stamm-bahnlinie, östlich der Idsteiner Straße und beiderseits des Königsweges im Bezirk Zehlendorf 1284
28. 8. 1984 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XI-D zur Änderung des Bebauungsplanes XI-102-2 für den Grünzug vom Vorarlberger Damm zum Priesterweg zwischen Schöneberger Kreuz und Sportgelände im Bezirk Schöneberg 1284
28. 8. 1984 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-D zur Änderung der Bebauungspläne XII-39 für das Gelände zwischen Goerzallee 53-77 und der Rostocker Straße in Berlin-Lichterfelde, XII-54 für das Gelände westlich der Gallwitzallee, nördlich der Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz, XII-122-1 für die Grundstücke Kamenzer Damm 40, 46/54, 66, 68/74 durchgehend bis zum verlängerten Keffenbrinkweg, Halbauer Weg 15/23, 22/24, Brieger Straße 1/7 a, 4/8 und Wedellstraße 30/68, 31/37, 45/53, 67/69 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz und XII-161 für Teilflächen der Grundstücke Grundbuch von Lichterfelde Band 252 Blatt 7301, Band 254 Blatt 7372, 7373, Band 252 Blatt 7294, 7312, 7298 nördlich des Osteweges, südlich der geplanten Straße 529 und östlich der geplanten Straße 525 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde 1285

Geländes zwischen der Lutoner Straße, dem Seeburger Weg und dem Egelpfuhlgraben, für die Grundstücke Egelpfuhlstraße 1/5 (teilweise), für Abschnitte der Egelpfuhlstraße und der Lutoner Straße sowie für Teilflächen südlich des Egelpfuhlgrabens und nordwestlich der Lutoner Straße im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Staaken, teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. August 1984

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Vetter

Senator

für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-D zur Änderung der Bebauungspläne

- IX-55** für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76–89 und Mecklenburgische Straße 32–43 im Bezirk Wilmerdorf (Ortsteile Wilmerdorf und Schmargendorf) und
- IX-102** für das Gelände zwischen Norderneyer Straße, Dillenburger Straße und Lentzeallee, für die Norderneyer Straße und für Teilflächen der Lentzeallee und des nordöstlich der Dillenburger Straße gelegenen Geländes im Bezirk Wilmerdorf

Vom 28. August 1984

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-D vom 2. März 1982 zur Änderung der Bebauungspläne

- IX-55** für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76–89 und Mecklenburgische Straße 32–43 im Bezirk Wilmerdorf (Ortsteile Wilmerdorf und Schmargendorf) und
- IX-102** für das Gelände zwischen Norderneyer Straße, Dillenburger Straße und Lentzeallee, für die Norderneyer Straße und für Teilflächen der Lentzeallee und des nordöstlich der Dillenburger Straße gelegenen Geländes im Bezirk Wilmerdorf,

der den durch Verordnung vom 19. April 1963 (GVBl. S. 468) festgesetzten Bebauungsplan IX-55 für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76–89 und Mecklenburgische Straße 32–43 im Bezirk Wilmerdorf (Ortsteile Wilmerdorf und Schmargendorf) und den durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 1) festgesetzten Bebauungsplan IX-102 für das Gelände zwischen Norderneyer Straße, Dillenburger Straße und Lentzeallee, für die Norderneyer Straße und für Teilflächen der Lentzeallee und des nordöstlich der Dillenburger Straße gelegenen Geländes im Bezirk Wilmerdorf teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmerdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim

Bezirksamt Wilmerdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. August 1984

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Vetter

Senator

für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Der Senat von Berlin
BauWohn - II b A 24-6142/III D
Fernruf: bei Durchwahl 867 - 6828
intern: (95) 6828

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - GSen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung der Bebauungspläne

a) III-D zur Änderung der Bebauungspläne

- III-84 für die Grundstücke Kühnemannstraße 52/74, Koloniestraße 65 b, 74 - 75 und hinter 52 - 59 (teilweise) im Bezirk Wedding,
- III-105 für die Grundstücke Koloniestraße 47 - 59 und die Kolonie Panke im Bezirk Wedding und
- III-114 für die Grundstücke Koloniestraße 99 - 117 a, Soldiner Straße 53 - 54, Provinzstraße 1 - 21 und Holzstraße 1 - 5 in den Bezirken Wedding und Reinickendorf;

b) VIII-D zur Änderung der Bebauungspläne

- VIII-4 für das Gelände nördlich der Bingelstraße zwischen Rohrdamm und der S-Bahn nach Gartenfeld in Siemensstadt,

- VIII-59 für das Gelände zwischen Altonaer Straße, Elsflether Weg, Bullengraben, verlängertem Grünhofer Weg und Grünhofer Weg und für die Grundstücke westlich des verlängerten Grünhofer Weges und des Grünhofer Weges zwischen Altonaer Straße und Bullengraben im Bezirk Spandau,
- VIII-90 d (in 2 Blättern) für das Gelände zwischen Bötzowbahn, Nordgrenze der Grundstücke Reckeweg 2/16, 22/24 und Wolfshorst 2, Straße Wolfshorst, Westgrenze des Grundstücks Wolfshorst 20, Straße Am Kiesteich und Südgrenze der Grundstücke Am Kiesteich 16/20 und Falkenseer Chaussee 203 - 214 sowie für einen Abschnitt der Straße Wolfshorst im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Staaken,
- VIII-101 für das Gelände zwischen dem Brunsbütteler Damm, dem Päwesiner Weg, der Lazarusstraße, der verlängerten Ulrikenstraße, dem Bullengraben, dem Neustaakener Graben und für Teilflächen des Brunsbütteler Dammes zwischen Neustaakener Graben und Päwesiner Weg im Bezirk Spandau (in 2 Blättern),
- VIII-142 für das Gelände südlich der Eisenbahn zwischen der Grenadierstraße, der Pichelswerderstraße, nördlich der Heidereuterstraße und der Ruhlebener Straße, für das Grundstück Grunewaldstraße 7 sowie für Teilflächen der Grunewaldstraße, der Grenadierstraße und der Pichelswerderstraße im Bezirk Spandau,
- VIII-146 für das Gelände zwischen Brunsbütteler Damm, Grünhofer Weg, Westgrenze der Grundstücke Altonaer Straße 59/61 und Grünhofer Weg 30, Bullengraben und Päwesiner Weg, für den Brunsbütteler Damm zwischen Päwesiner Weg und Grünhofer Weg, für den Grünhofer Weg nördlich der Altonaer Straße sowie für Teilflächen des Geländes südlich des Bullengrabens im Bezirk Spandau und
- VIII-148 für Teilflächen des Geländes zwischen der Lutoner Straße, dem Seeburger Weg und dem Egelpfuhlgraben, für die Grundstücke Egelpfuhlstraße 1/5 (teilweise), für Abschnitte der Egelpfuhlstraße und der Lutoner Straße sowie für Teilflächen südlich des Egelpfuhlgrabens und nordwestlich der Lutoner Straße im Bezirk Spandau, Ortsteile Spandau und Staaken;

- c) IX-D vom 2. März 1982 zur Änderung der Bebauungspläne
- IX-55 für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76 - 89 und Mecklenburgische Straße 32 - 43 im Bezirk Wilmersdorf (Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf) und
- IX-102 für das Gelände zwischen Norderneyer Straße, Dillenburger Straße und Lentzeallee, für die Norderneyer Straße und für Teilflächen der Lentzeallee und des nordöstlich der Dillenburger Straße gelegenen Geländes im Bezirk Wilmersdorf;
- d) X-D vom 11. August 1981 zur Änderung der Bebauungspläne
- X-12 für das Gebiet zwischen Pfarracker, Sachtlebenstraße, Buschgraben, Goerzallee und Andréezeile in Berlin-Zehlendorf,
- X-21 für das Gelände am Kleinmachnower Weg und an der Goerzallee westlich des Teltower Damms im Bezirk Zehlendorf und
- X-83 für das Gelände westlich der Wannseebahn nördlich der Stammbahnlinie, östlich der Idsteiner Straße und beiderseits des Königsweges im Bezirk Zehlendorf;
- e) XI-D vom 11. August 1981 zur Änderung des Bebauungsplanes
- XI-102-2 für den Grünzug vom Vorarlberger Damm zum Priesterweg zwischen Schöneberger Kreuz und Sportgelände im Bezirk Schöneberg;
- f) XII-D vom 7. September 1981 zur Änderung der Bebauungspläne
- XII-39 für das Gelände zwischen Goerzallee 53 - 77 und der Rostocker Straße in Berlin-Lichterfelde,
- XII-54 für das Gelände westlich der Gallwitzallee, nördlich der Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz,

- XII-122-1 für die Grundstücke Kamenzer Damm 40, 46/54, 66, 68/74 durchgehend bis zum verlängerten Keffenbrinkweg, Halbauer Weg 15/23, 22/24, Brieger Straße 1/7 a, 4/8 und Wedellstraße 30/68, 31/37, 45/53, 67/69, im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz und
- XII-161 für Teilflächen der Grundstücke Grundbuch von Lichterfelde Band 252 Blatt 7301, Band 254 Blatt 7372, 7373, Band 252 Blatt 7294, 7312, 7298 nördlich des Osteweges, südlich der geplanten Straße 529 und östlich der geplanten Straße 525 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde;
- g) XIII-D vom 7. Juli 1981 zur Änderung der Bebauungspläne
- XIII-2-1 zur Ausweisung einer Dauerkleingartenfläche zwischen Eisenacher Straße und dem Volkspark im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf,
- XIII-16 für das Gelände an der zum Mariendorfer Damm verlängerten Körtingstraße, für die Grundstücke Hirzerweg 16 und 15/37 sowie Mariendorfer Damm 188/218 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf,
- XIII-26 für das Gelände zwischen Loewenhardtdamm, Bäumerplan, Wüsthoffstraße und Gontermannstraße in Tempelhof,
- XIII-27 - in zwei Blättern - für das Gelände zwischen Großbeerenstraße, Körtingstraße, Fritz-Werner-Straße und Wilhelm-von-Siemens-Straße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf,
- XIII-40 in 4 Blättern für das Gelände zwischen Britzer Straße, Rixdorfer Straße, Liviusstraße, der Südgrenze des Grundstückes im Grundbuch von Mariendorf Band 70 Blatt 3195, der Bezirksgrenze, der westlichen Begrenzung der geplanten Osttangente und der nördlichen und westlichen Grenze des Grundstückes Britzer Straße 2/12 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf,
- XIII-44 für das Gelände zwischen Prühßstraße, Mariendorfer Damm, Alt-Mariendorf und Rathausstraße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf,

- XIII-68 für die Grundstücke Rixdorfer Straße 52/86, Eisenacher Straße 45 - 58, Steinhellenweg 2/18 und Wolfsburger Weg 1/37, 2/32 m sowie für Teilflächen des nördlich angrenzenden Geländes und des Steinhellenweges im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf,
- XIII-120 (in zwei Blättern) für das Gelände zwischen dem Lichtenrader Damm, der künftigen Verlängerung der Barnetstraße (Straße 469), der Groß-Ziethener Straße, der Straße Im Domstift, der künftigen Straße 437, der Südgrenze der Grundstücke Alt-Lichtenrade 133 und 135 und der Straße Alt-Lichtenrade sowie für Teilflächen der Grundstücke östlich der Straße Im Domstift zwischen der Groß-Ziethener Straße und dem Bornhagenweg im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Lichtenrade,
- XIII-134 für das Grundstück Ullsteinstraße 55/57, Teilflächen der Grundstücke Ullsteinstraße 54/62 Ecke Schätzelbergstraße, Ullsteinstraße 66 Ecke Colditzstraße sowie für die westlichen Teilflächen der Grundstücke an der Ullsteinstraße, Grundbuch von Tempelhof Band 79 Blatt 3062 und Grundbuch von Mariendorf Band 72 Blatt 3275, im Bezirk Tempelhof, Ortsteile Tempelhof und Mariendorf,
- XIII-135 für die östlichen Teilflächen der Grundstücke an der Ullsteinstraße, Grundbuch von Tempelhof Band 79 Blatt 3062 und Grundbuch von Mariendorf Band 72 Blatt 3275, im Bezirk Tempelhof, Ortsteile Tempelhof und Mariendorf, und
- XIII-188 für das Gelände zwischen Körtingstraße, Hirzerweg, Wilhelm-von-Siemens-Straße und Fritz-Werner-Straße sowie für eine Teilfläche der Straße 422 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf;
- h) XIV-D vom 1. September 1981 zur Änderung des Bebauungsplanes
- XIV-11 für das Gelände beiderseits der Holzmindener Straße und westlich der Straße Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg und Teltowkanal im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz;
- i) XX-D vom 1. September 1981 zur Änderung der Bebauungspläne

- XX-21 für das Gelände zwischen Holzhauser Straße, künftiger Bundesautobahn Berlin (Nord), dem Grundstück Wittestraße 39 - 45, Wittestraße, Otisstraße, künftiger Bundesautobahn Berlin (Nord), Seidelstraße und U-Bahn sowie für die U-Bahntrasse zwischen Seidelstraße und Otisstraße, die Holzhauser Straße zwischen U-Bahn und S-Bahn und Teilflächen der Otisstraße und der künftigen Bundesautobahn Berlin (Nord) im Bezirk Reinickendorf, Ortsteile Reinickendorf und Tegel (in 3 Blättern),
- XX-47 für das Gelände beiderseits der Lindauer Allee zwischen den Grundstücken Waldowstraße 22 - 32 und Grundbuch von Reinickendorf Band 98 Blatt 5050 sowie für den Holzweidepfad und die Grundstücke Borggrevestraße 23 Ecke Holzweidepfad 1 und Grundbuch von Reinickendorf Band 96 Blatt 4982 im Bezirk Reinickendorf,
- XX-97 für das Gelände zwischen Roedernallee, Nordgraben, S-Bahn und Interessentenweg im Bezirk Reinickendorf,
- XX-99 a für Teilflächen der Grundstücke Mirastraße 92/126 sowie für Teilflächen der Mirastraße und der Ernststraße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau,
- XX-99 b für eine Teilfläche des Geländes zwischen Mirastraße, Gorkistraße, Nordgraben und den Grundstücken Ernststraße 96/146 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteile Wittenau und Tegel,
- XX-111 t für Teilflächen der Grundstücke Wilhelmsruher Damm 26/94 und Quickborner Straße 29/67 und für die im Grundbuch von Wittenau Band 149 Blatt 4932 und Band 151 Blatt 4989 verzeichneten Grundstücke sowie Teilabschnitte des Packereigrabens und des Rosenthalgrabens im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau,
- XX-116 für das Gelände der Strafanstalt Tegel einschließlich der nördlich angrenzenden Grünfläche und für das Gelände zwischen Seidelstraße, Holzhauser Straße, U-Bahn und Flohrstraße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, und
- XX-126 für das Grundstück Ollenhauerstraße 67 - 68 im Bezirk Reinickendorf.

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehenden Verordnungen erlassen hat:

A. Begründung:

I. Veranlassung der Pläne und Erforderlichkeit

Zu a) - i)

Die vorliegenden Bebauungspläne haben zum Ziel, die im einzelnen aufgeführten, festgesetzten Bebauungspläne hinsichtlich einiger grundlegender Regelungen, die die Durchführung der genannten Bebauungspläne berühren, zu ergänzen beziehungsweise zu ändern und für ihre Durchführung eine einheitliche Grundlage zu schaffen. So werden die Festsetzung über die Größe der Grundfläche von Lauben in Dauerkleingärten den nunmehr geltenden Vorschriften zum Kleingartenwesen angepaßt, die Zulässigkeit von Vereinshäusern in Dauerkleingartengebieten im Wege der Ausnahme geregelt und einheitlich festgesetzt, daß solche Lauben und Vereinshäuser nur eingeschossig sein dürfen.

Die Richtlinien über die Verpachtung von Dauerkleingärten auf berlin-eigenen Grundstücken - einschließlich des Muster-General-Pachtvertrages -, die Richtlinien über die Förderung des Kleingartenwesens sowie die Verwaltung und Nutzung von Kleingartenland und die Richtlinien über die Zulässigkeit von Lauben auf befristetem Kleingartenland sind Grundlage für die Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Zulässigkeit von Lauben gewesen, um ein Divergieren von kleingartenrechtlichen und bauplanrechtlichen Regelungen zu verhindern. Die genannten Richtlinien sind mehrfach durch entsprechende Verwaltungsvorschriften - letztmalig durch Verwaltungsvorschrift vom 25. September 1980 (ABl. S. 1849) - geändert worden. Hieraus ergaben sich allgemein die folgenden unterschiedlichen Aussagen über die Größe der Grundflächen von Lauben in Dauerkleingärten:

1. In Bebauungsplänen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) beziehungsweise in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) festgesetzt worden sind, wurden Dauerkleingärten im allgemeinen als öffentliche Grünfläche, in wenigen Fällen aber auch als öffentliche Grünfläche mit der Zweck-

bestimmung "Dauerkleingärten" festgesetzt. Eine Regelung der Größe der Grundfläche von Lauben - etwa durch Planergänzungsbestimmung - erfolgte in der Regel nicht.

2. Mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 wurde es notwendig, bei Festsetzung von Grünflächen eindeutige Aussagen über ihre spezielle Nutzung zu treffen; als Zweckbestimmung wurde seit-her "Dauerkleingärten" beziehungsweise "Grünfläche - Dauerkleingärten -" festgesetzt. Darüber hinaus wurde durch Planergänzungsbestimmung die Zulässigkeit und die Größe der Lauben in den Dauerkleingärten geregelt. Für Bebauungspläne, die nach dem 1. August 1962 (Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962) ausgelegt worden sind, wurde hierfür nach der "Zusammenstellung der gebräuchlichsten Planergänzungsbestimmungen für Bebauungspläne" vom 3. Januar 1963 folgender Wortlaut gewählt:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, ... (höchstens 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig".

3. Diese Bestimmung war nach den fortgeschriebenen Zusammenstellungen der gebräuchlichsten Planergänzungsbestimmungen für Bebauungspläne vom 6. März 1970 und vom 17. Februar 1972 auch für alle Bebauungspläne verbindlich, die ab 1. Januar 1969 (Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968) ausgelegt wurden.
4. Bei der Fortschreibung der letztmalig am 1. Oktober 1977 ergänzten Zusammenstellung der gebräuchlichsten Planergänzungsbestimmungen erwies es sich als erforderlich, die Planergänzungsbestimmung, die die bauliche Nutzung von Dauerkleingärten betrifft, den "Verwaltungsvorschriften über die Änderung der Richtlinien über die Verpachtung von Dauerkleingärten auf berlineigenen Grundstücken, der Richtlinien über die Förderung des Kleingartenwesens sowie die Verwaltung und Nutzung von Kleingartenland und der Richtlinien über die Zulässigkeit von Lauben auf befristetem Kleingartenland" vom

2. November 1976 (ABl. S. 1580) anzupassen. Sie erhielt danach für die Festsetzung von Dauerkleingärten folgenden Wortlaut:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und offener Laubenvorplatz 24 m² nicht überschreitet. Ein Vereinshaus - Vereinshäuser -, das - die - mit der Zweckbestimmung in Einklang steht - stehen -, kann - können - zugelassen werden."

Die unter 1. - 4. genannten unterschiedlichen Festsetzungen haben zur Folge, daß zum Beispiel in Dauerkleingärten, in denen die unter 2. genannte Planergänzungsbestimmung gültig war, von Kleingärtenpächtern, die nach dem nunmehr geltenden Muster-General-Pachtvertrag Lauben mit der höchstzulässigen Grundfläche von 24 m² errichten wollten, die Zahlung von Befreiungsgebühren gefordert werden mußte, während in anderen festgesetzten Dauerkleingärten, in denen entweder keine oder die unter 4. genannte Regelung galt, uneingeschränkt nach den neuen Richtlinien verfahren werden konnte. Die sich hieraus ergebende, von der Sache her nicht gerechtfertigte, ungleiche Behandlung der Bürger wird durch die Bebauungspläne III-D, VIII-D, IX-D, X-D, XI-D, XII-D, XIII-D, XIV-D und XX-D, die die Zulässigkeit von Lauben in den festgesetzten Dauerkleingartenbereichen vereinheitlichen, vermieden. Diese Änderung der Bauleitplanung berührt nicht die Grundzüge der Planung; sie bringt allen Pächtern von Dauerkleingartenparzellen gleiche Vorteile, da nunmehr jedem zum Beispiel die Möglichkeit gegeben wird, auch den bisher nur überdacht zugelassenen, 6 m² großen offenen Laubenvorplatz in die Grundfläche der Laube einzubeziehen. Die Regelung orientiert sich am Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983.

In diesem Zusammenhang ergab sich gleichzeitig die Möglichkeit, auch die Zulässigkeit von Vereinshäusern zu regeln.

Weiterhin wurde durch die planungsrechtliche Sicherung der Eingeschossigkeit aller Baulichkeiten in Dauerkleingärten sichergestellt, daß die Höhe der Gebäude beschränkt bleibt.

Eine Anpassung der Nutzungsregelungen für Dauerkleingartenbereiche, die in Anwendung der Vorschriften des Planungsgesetzes lediglich als öffentliche Grünflächen festgesetzt worden sind, bleibt - soweit erforderlich - der Aufstellung spezieller Bebauungspläne vorbehalten, die die Zweckbestimmung der Grünfläche im Sinne ihrer Nutzung konkretisieren.

II. Verfahren

Eine Beteiligung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 war für die Bebauungspläne III-D, VIII-D, IX-D, X-D, XI-D, XII-D, XIII-D, XIV-D und XX-D nach Artikel 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221/3617/GVBl. S. 1830, 1977 S. 116) nicht erforderlich.

Zu a)

Der Bebauungsplan III-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 27. August 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 9. Oktober 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1871 in der Zeit vom 19. Oktober bis einschließlich 19. November 1981 öffentlich ausgelegt.

Zu b)

Der Bebauungsplan VIII-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Spandau hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 25. November 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 11. Dezember 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 2168 in der Zeit vom 18. Januar 1982 bis 18. Februar 1982 öffentlich ausgelegen.

Zu c)

Der Bebauungsplan IX-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 22. April 1982 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 7. Mai 1982 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 595 in der Zeit vom 17. Mai bis 18. Juni 1982 öffentlich ausgelegen.

Zu d)

Der Bebauungsplan X-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 21. Oktober 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 15. Januar 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 35 in der Zeit vom 25. Januar bis 26. Februar 1982 öffentlich ausgelegen.

Zu e)

Der Bebauungsplan XI-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Schöneberg hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 21. Oktober 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 6. November 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1963 in der Zeit vom 16. November bis 17. Dezember 1981 öffentlich ausgelegen.

Zu f)

Der Bebauungsplan XII-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 16. September 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 2. Oktober 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1824 in der Zeit vom 19. Oktober bis 19. November 1981 öffentlich ausgelegen.

Zu g)

Der Bebauungsplan XIII-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tempelhof hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbau-

gesetzes am 19. Oktober 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 19. Februar 1982 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 191 in der Zeit vom 1. März bis 1. April 1982 öffentlich ausgelegen.

Zu h)

Der Bebauungsplan XIV-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 23. September 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 30. Oktober 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1439 in der Zeit vom 13. November bis 14. Dezember 1981 öffentlich ausgelegen.

Zu i)

Der Bebauungsplan XX-D ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Reinickendorf hat dem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes am 7. Oktober 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan nach fristgerechter Bekanntmachung am 30. Oktober 1981 im Amtsblatt für Berlin auf Seite 1939 in der Zeit vom 9. November bis 9. Dezember 1981 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen zu den zu a) bis i) genannten Bebauungsplänen III-D, VIII-D, IX-D, X-D, XI-D, XII-D, XIII-D, XIV-D und XX-D wurden nicht vorgebracht.

Der in der Planergänzungsbestimmung der zu a) bis i) genannten Bebauungspläne vorgenommene Austausch des Begriffs "offener Laubenvorplatz" durch den inhaltlich gleichen Begriff "überdachter Freisitz" erfolgte auf Grund des im § 2 Abs. 3 des am 1. April 1983 in Kraft getretenen Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. /GVBl. S. 471) in dem die höchstzulässige Grundfläche für Lauben einschließlich überdachtem Freisitz festgeschrieben ist.

Bisher wurde von der Kleingartenbehörde ohnehin davon ausgegangen, daß der Begriff "offener Laubenvorplatz" die Zulässigkeit einer Überdachung dieses Platzes einschließt. Diese Begriffsanpassung erfordert kein vereinfachtes Anhörungsverfahren nach § 2 a Abs. 7 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979.

III. Inhalt der Pläne

Der Bebauungsplan III-D setzt folgendes fest:

In dem Bebauungsplan III-84 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 2:

"In der Dauerkleingartenkolonie Pankegrund dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 20 m² nicht überschreitet.",

in dem Bebauungsplan III-105 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5 und in dem Bebauungsplan III-114 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda

18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig."

aufgehoben und durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden."

ersetzt.

Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Dauerkleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan VIII-D setzt folgendes fest:

1. Die Bebauungspläne VIII-4 und VIII-59, für deren Bereiche bisher keine Regelungen über die Größe der Grundflächen von Lauben getroffen wurden, werden durch die Planergänzungsbestimmung :

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden." ergänzt.

2. In dem Bebauungsplan VIII-90 d, wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4, in dem Bebauungsplan VIII-101 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 8, in dem Bebauungsplan VIII-142 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4, in dem Bebauungsplan VIII-146 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 6 und in dem Bebauungsplan VIII-148 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 7:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig."

aufgehoben und durch die unter 1. genannte Planergänzungsbestimmung ersetzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan IX-D setzt folgendes fest:

In dem Bebauungsplan IX-55 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 1 und in dem Bebauungsplan IX-102 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig."

aufgehoben und durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Verandaraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht über-

schreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden."

ersetzt. Mit der o. g. Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Dauerkleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan X-D setzt folgendes fest:

1. Der Bebauungsplan X-83, für dessen Bereich bisher keine Regelungen über die Größe der Grundfläche von Lauben getroffen wurde, wird durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden." ergänzt.

2. In dem Bebauungsplan X-12 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 11 und in dem Bebauungsplan X-21 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4:

"Die Kleingartenparzellen dürfen nur mit Sommerlauben bebaut werden, wobei die bebaute Fläche 18 m² nicht überschreiten darf. Nebenanlagen wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranden usw. sind in dieser Fläche einbegriffen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der bis zu 18 m² großen Laube ist die Überdachung eines bis zu 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz zulässig. Die Benutzung der Sommerlauben zu Wohnzwecken ist nicht gestattet."

aufgehoben und durch die unter 1. genannte Planergänzungsbestimmung ersetzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan XI-D setzt folgendes fest:

In dem Bebauungsplan XI-102-2 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 1:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig."

aufgehoben und durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) im Einklang stehen, können zugelassen werden."

ersetzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan XII-D setzt folgendes fest:

In dem Bebauungsplan XII-39 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 6 und in dem Bebauungsplan XII-54 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4:

"Die Kleingartenparzellen dürfen nur mit Sommerlauben bebaut werden, wobei die bebaute Fläche 18 m² nicht überschreiten darf. Nebenanlagen wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranda usw. sind in dieser Fläche einbegriffen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der bis zu 18 m² großen Laube ist die Überdachung eines bis zu 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz zulässig. Die Benutzung der Sommerlaube zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.",

in dem Bebauungsplan XII-122-1 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5 und in dem Bebauungsplan XII-161 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig."

aufgehoben und durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden."

ersetzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan XIII-D setzt folgendes fest:

In dem Bebauungsplan XIII-2-1, wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 2, in dem Bebauungsplan XIII-40 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 7, in dem Bebauungsplan XIII-134 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5,

in dem Bebauungsplan XIII-135 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5 und in dem Bebauungsplan XIII-188 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.",

in dem Bebauungsplan XIII-44 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 6:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda usw. 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.",

in dem Bebauungsplan XIII-68 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4 und in dem Bebauungsplan XIII-120 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 7:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, höchstens 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.",

in dem Bebauungsplan XIII-27 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich

Nebenanlagen wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranda höchstens 18 m² nicht überschreiten. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.",

in dem Bebauungsplan XIII-16 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 3 und in dem Bebauungsplan XIII-26 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 4:

"Die Kleingartenparzellen dürfen nur mit Sommerlauben bebaut werden, wobei die bebaute Fläche 18 m² nicht überschreiten darf. Nebenanlagen wie Kleintierställe, Aborte, geschlossene Veranden usw., sind in dieser Fläche einbegriffen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der bis zu 18 m² großen Laube ist die Überdachung eines bis zu 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz zulässig. Die Benutzung der Sommerlauben zu ständigen Wohnzwecken ist nicht gestattet."

aufgehoben und durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden."

ersetzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan XIV-D setzt folgendes fest:

Der Bebauungsplan XIV-11, in dem keine Regelung für die Nutzung der nunmehr als Grünfläche (Dauerkleingärten) festgesetzten Fläche getroffen worden war, wird durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden."

ergänzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

Der Bebauungsplan XX-D setzt folgendes fest:

1. Die Bebauungspläne XX-47 und XX-116, für deren Bereiche bisher keine Regelungen über die Größe der Grundfläche von Lauben getroffen wurden, werden durch die Planergänzungsbestimmung:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Aborte, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden."

ergänzt.

2. In dem Bebauungsplan XX-21 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 6, in dem Bebauungsplan XX-97 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 5, in dem Bebauungsplan XX-111 t wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 2 und in dem Bebauungsplan XX-126 wird die Planergänzungsbestimmung Nr. 2::

"In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.",

in den Bebauungsplänen XX-99 a und XX-99 b wird jeweils die Planergänzungsbestimmung Nr. 3:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und offener Laubenvorplatz 24 m² nicht überschreitet."

aufgehoben und durch die unter 1. genannte Planergänzungsbestimmung ersetzt. Mit der Planergänzungsbestimmung soll erreicht werden, daß je Kleingartenkolonie ein Vereinshaus zugelassen werden kann.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470).

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 5. September 1984

Der Senat von Berlin

D i e p g e n

.....

Reg. Bürgermeister

V e t t e r

.....

Senator

für den Senator für Bau- und Wohnungswesen